

Original v. 29.12.2017



# Satzung des Vereins

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Name des Vereins lautet „Interessengemeinschaft **H**istorische **L**andtechnik **E**ssern“ (IHLE)  
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“
- Er hat seinen Sitz in 31603 Diepenau, Essern.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und (technischer) Kultur, sowie der Heimatkunde und Heimatpflege. Der Verein will historische landwirtschaftliche Traktoren, Geräte und Maschinen, sowie historische Handwerksmaschinen als technisch-historische Kulturgüter erhalten und deren Nutzung und Handhabung der Öffentlichkeit zugänglich machen. Er will historisches ländliches Brauchtum pflegen und bewahren.
- Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Sammlung von historischen landwirtschaftlichen Traktoren, Geräten und Maschinen, sowie historischen Handwerksmaschinen, deren Instandsetzung und Pflege.
  - die Sammlung von Veröffentlichungen, Dokumenten, Bildern, etc. zu den vorgenannten historischen Maschinen.
  - die Information der Öffentlichkeit über Geschichte, (technische) Entwicklung, technische Handhabung und Nutzung der vorgenannten Maschinen und Geräte gestern und heute. Die Information erfolgt durch die Veranstaltung von Ausstellungen, Vorführungen und Ausfahrten.
  - den Besuch von Fachtreffen und –veranstaltungen

## § 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsmittel

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
- Eine etwaige Tätigkeitsvergütung des Vorstands kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und die Satzung anzuerkennen.
- Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags ist in der Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen ist den Mitgliedern freigestellt. Alle Aktivitäten beruhen auf freiwilliger Basis.
- Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen
- Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zu einem Monat vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Pflichten verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
- Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder in dringenden Fällen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es :
  - trotz zweifacher Mahnung durch den Vorstand seinen Beitrag schuldig bleibt
  - in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
  - sich grob unkameradschaftlich gegen andere Mitglieder verhält oder
  - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste

Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsorgane beschließen.

## § 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Kassierer/in
  - der/dem Schriftführer/in
  - sowie Beisitzern/innen
- Doppelfunktionen im Vorstand sind möglich.  
Bei Bedarf kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Funktionen erweitert bzw. reduziert werden.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende 1. Vorsitzende.
- Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten  
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand im Amt.
- Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe einer etwaigen Tätigkeitsvergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
  - die Führung der laufenden Geschäfte
  - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - die Erstellung eines Jahresberichts
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

## § 8 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, auf die Dauer von zwei Jahren.  
Bei einer Wahl kann nur einer der beiden Kassenprüfer wiedergewählt werden. Die Amtszeit eines Kassenprüfers endet automatisch nach zwei Amtsperioden.
- Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl und Abberufung des Vorstands
  - die Festsetzung der Höhe einer etwaigen Tätigkeitsvergütung des Vorstands
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags
  - das Beschließen und Ändern der Beitragsordnung
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.
- Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden

- auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung
- auf Antrag der Kassenprüfer
- auf Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

## § 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des/der Kunst und Kultur, Heimatkunde und Heimatpflege.

Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen.

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Essern, den 29.12.2017

   
   
  
  
